

Gründung eines Beirates für Menschen mit Beeinträchtigungen

Zwischenstand



... zum Leben und Genießen

- Einwohnerantrag (26.03.2025)
 - Gründung von einem Behindertenbeirat.
- Anregungs- und Beschwerdeausschuss (07.04.2025)
 - Einbringung des Einwohnerantrags in den alten Rat.
- Sitzung Haupt- und Finanzausschuss (26.05.2025)
 - Prüfauftrag an die Verwaltung: mit welchen Modellen, welchem Aufwand und welchen potenziellen Mitgliedern die Einrichtung eines Behindertenbeirates gelingen kann.
 - und dem neuen Rat berichten

Was macht der Beirat



... zum Leben und Genießen

- Ist Ansprechpartner für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Berät und unterstützt insbesondere Rat und Verwaltung.
- Erarbeitet Ideen und Empfehlungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Stellt Anträge an die Verwaltung bei verschiedenen Anliegen.
- Vertritt die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigungen in Entscheidungsprozessen der Gremien.
- Mitarbeit mit Rederecht in Gremien.
- Erarbeitet bei Bedarf Stellungnahmen und Vorschläge (u.a. auch für Förderanträge bei Bauvorhaben).
- Trifft keine eigenen Verwaltungsentscheidungen -> berät ausschließlich.

Behindertenbeirat – Sicht der Verwaltung



... zum Leben und Genießen

- Keine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Behindertenbeirats, unabhängig von der Einwohnerzahl.
 - Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 2 GG – kommunale Selbstverwaltung (Organisationsfreiheit)
 - Rechtsgrundlage: § 7 GO NRW – Gemeinde kann freiwillig Beiräte per Satzung einrichten
 - Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Satz 1 BGG NRW – Pflicht zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung, wie obliegt im Ermessen der Kommune (Keine Pflicht für eine Organisation).
- Alternative in kleineren Kommunen: Politik und Verwaltung denken bei einzelnen Projekten Barrierefreiheit und andere Dinge individuell mit (wie bei uns) oder **Behindertenbeauftragte/er** (**Gleichstellungsbeauftragte/er**) statt Behindertenbeirat.
- **Größere Kommunen:** möglicherweise mehr Menschen mit Behinderungen → höherer Beteiligungsbedarf
- → Mehr Bau- und Infrastrukturprojekte → erhöhter Beratungsbedarf zur Barrierefreiheit.
- → Mehr Personal und organisatorische Kapazität zur Betreuung eines Beirates.
- **Im Kreis Gütersloh** hat die **Stadt Gütersloh** einen Beirat. Alle anderen kreisangehörigen Kommunen haben keinen Bereit für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Aufwendungen für die Stadt



... zum Leben und Genießen

- **Personalaufwand:**
 - Mitarbeitende, die den Behindertenbeirat betreuen z.B. Vorbereitung/Nachbereitung von Sitzungen
 - Teilnahme einer Fachbereichsleitung an den Sitzungen des Beirates
- **Sitzungskosten / Aufwandsentschädigungen:**
 - Sitzungsentgelt pro Sitzung (freiwillig)
- **Sachkosten:**
 - Druck von Unterlagen, Porto, barrierefreie Dokumente, ggf. Dolmetscher (Gebärdensprache) und Raumnutzung.
- **Projekt- und Beteiligungskosten:**
 - Teilnahme an Veranstaltungen, Workshops, Umsetzung von Projekten und Öffentlichkeitsarbeit.
- **Einmalige Einführungskosten:**
 - Aufruf/Bewerbungsverfahren für die Mitarbeit in diesem Gremium
 - Erstellung einer Satzung / Geschäftsordnung
 - Organisation der ersten Berufung / Wahl

Satzung / Geschäftsordnung des Behindertenbeirats



... zum Leben und Genießen

- **Erforderlich zur rechtlichen und organisatorischen Regelung des Behindertenbeirat.**
- Regelt insbesondere:
 - Aufgaben und Ziele des Beirats.
 - Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder.
 - Berufung und Amtszeit der Mitglieder.
 - Vorsitz und Stellvertretung.
 - Einberufung und Ablauf der Sitzungen.
- Beschluss durch den Stadtrat erforderlich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!